

Richtlinie
zum Förderprogramm "GebäudeGrün hoch³ -
Grüne Dächer / Fassaden / Höfe für Freiburg i. Br."
der Stadt Freiburg im Breisgau

vom 15. Juni 2021

1. Warum wird gefördert? – Förderziele

Mit dem Förderprogramm "GebäudeGrün hoch³ - Grüne Dächer | Fassaden | Höfe für Freiburg i.Br." unterstützt die Stadt Freiburg i. Br. ihre Bürgerinnen und Bürger, bei der Umsetzung von Begrünungsmaßnahmen im urbanen Raum und verfolgt damit die folgenden Ziele:

- Reduzierung der Hitzebelastung und Erhöhung der Kühlleistung im Sommer,
- Verbesserung der Luftqualität durch die Bindung von Staub und Schadstoffen,
- Schaffung neuer Lebensräume für Flora und Fauna (urbane Trittsteinbiotope) und Förderung der Biodiversität,
- Entlastung der kommunalen Entwässerungseinrichtungen durch die Regenwasserrückhaltung und die Stärkung der Versickerung und Verdunstung von Regenwasser sowie
- Ausbau wohnungsnaher Grünflächen und Attraktivitätssteigerung des Wohnumfelds

Das Förderprogramm "GebäudeGrün hoch³" trägt damit nicht nur zur Anpassung der Stadt- und Gebäudestruktur Freiburgs an den Klimawandel (gemäß Klimaanpassungskonzept – Handlungsfeld Hitze, G-19/014) und zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Stadt (Städtische Biodiversitätsziele G-18/108, Aktionsplan Biodiversität G-18/283) bei, sondern unterstützt auch die Freiburger Nachhaltigkeitsziele und die Vision "Green City". Es fördert die naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung und entspricht der Hochwasserprävention. Ebenso ergänzt es die städtischen Anstrengungen im Klimaschutz und läuft der Förderung der Photovoltaik nicht entgegen, sondern kann gemeinsam mit ihr umgesetzt werden.

2. Was, wo und wieviel wird gefördert? - Förderfähige Maßnahmen

Die Fördermittel beziehen sich auf das gesamte Stadtgebiet der Stadt Freiburg i.Br. Förderfähig sind die folgenden Maßnahmen:

Kostenlose Beratung

Die Stadt Freiburg bietet eine standardisierte, kostenlose Beratung für Interessierte an. Diese erfolgt nach der Antragstellung und vor der Umsetzung der Maßnahme.

Die standardisierte Beratung umfasst eine fachliche Beratung zur Zielsetzung und Umsetzung der Maßnahmen vor Ort sowie zur Auswahl der Produkte, Materialien sowie zur Erhaltungspflege. Je nach Antrag bzw. beantragter Maßnahmen findet die Beratung telefonisch, persönlich mit einer Beratung im Beratungsbüro oder einer persönlichen Beratung bei Ihnen vor Ort statt. Die Stadt kann auch eine andere Stelle für die Beratung beauftragen.

Dachbegrünung

Die Förderung der Dachbegrünung unterteilt sich in eine Grundförderung und eine Förderung zusätzlicher Fördermodule.

Grundförderung

Mit der Grundförderung wird die Errichtung einer freiwilligen, dauerhaft funktionsfähigen und zusammenhängenden, extensiven Dachbegrünung unterstützt. Die Dachbegrünung kann auf

- Bestandsgebäuden sowie
- Neubauten ohne verpflichtende Dachbegrünung (Festsetzung im Bebauungsplan oder Regelung im städtebaulichen Vertrag)

gefördert werden.

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Material- und Baukosten einer Dachbegrünung ab Oberkante der Dachabdichtung nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL- Dachbegrünungsrichtlinien) und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb
- Planungs-, Material- und Baukosten zur nachhaltigen Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) und Wurzelfestigkeit des Daches von bestehenden Gebäuden zur anschließenden Begrünung sowie für notwendige vorbereitende Maßnahmen (z. B. Kiesdach abräumen)
- Kosten der Fertigstellungspflege (12 Monate) nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Dachbegrünungsrichtlinien) und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.

Förderhöhen:

- Max. Förderung in EUR / m²: 25 EUR / m²
- Max. Förderung in % und EUR: 50 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 EUR pro Liegenschaft
- zusätzliche Förderung:
 - 50 EUR für die Verwendung von biodiversitätsförderndem Saatgut bestehend aus mind. 30 verschiedenen Pflanzenarten - vorwiegend Kräutern und Gräsern (bevorzugt gebietsheimisch) zur Erhöhung der Verdunstungsleistung - auf einer zusammenhängenden Fläche von mind. 15 m²

Förderbedingungen:

- Förderung ab einer zusammenhängenden Dachfläche von mind. 18m² (Lichtkuppeln, technische Anlagen und andere nicht begrünte Dachflächen über 2,5 m² werden von der förderfähigen Dachfläche abgezogen).
- Min. 8 cm Substratdicke bei Dachbegrünung auf Bestandsgebäuden in mehrschichtiger Bauweise mit einer Dachneigung von 0-5 Grad und in mehr- oder einschichtiger Bauweise mit einer Dachneigung von 5-45 Grad (Schrägdachbegrünungen).
- Min. 12 cm Substratdicke bei Dachbegrünung auf Neubauten ohne verpflichtende Dachbegrünung in mehrschichtiger Bauweise mit einer Dachneigung von 0-5 Grad und in mehr- oder einschichtiger Bauweise mit einer Dachneigung von 5-45 Grad (Schrägdachbegrünungen).
- Eine artenreiche Bepflanzung, bestehend aus min. 15 verschiedenen biodiversitätsfördernden, klimaangepassten und bevorzugt gebietsheimischen Pflanzenarten.
- Keine Förderung auf Neubauten mit verpflichtender Dachbegrünung
- Keine Sanierung vorhandener Gründächer
- Bei Bitumenbahnen sind nur Produkte mit geringer bis mittlerer Mecoprop-Belastung durch Auswaschung (nach VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter", SNR CEN/TS 16637-2) förderfähig. Bei Kunststoffbahnen sind nur Produkte aus FPO (flexible Polyolefine) und EPDM oder mit speziellem Öko-Zertifikat förderfähig
- Dichtungsbahnen aus PVC sind NICHT förderfähig
- Hinweis: Auf eine ausreichende Statik, einen ausreichenden Wurzelschutz und eine ausreichende Absturzsicherung im Rahmen der Arbeitssicherheit muss geachtet werden.
- Kosten für die Beauftragung eines Statikers zur Eignungsprüfung ist nur bei anschließender Umsetzung der Begrünung förderfähig.

Zusätzliche Fördermodule

Zur Förderung einer höheren Qualität und Multifunktionalität der Dachbegrünungen werden folgende, zusätzliche Fördermodule gefördert:

- Modul 1: Intensivbegrünung (Dachgarten)
- Modul 2: Solar-Gründach
- Modul 3: Biodiversitätsgründach
- Modul 4: Retentionsgründach

Bei Bestandsgebäuden und Neubauten ohne verpflichtende Dachbegrünung sind die zusätzlichen Fördermodule mit der Grundförderung kombinierbar. Die Förderung der zusätzlichen Fördermodule wird auf die Grundförderung addiert.

Für Neubauten mit verpflichtender Dachbegrünung sind nur die zusätzlichen Fördermodule förderfähig. Eine Grundförderung ist hier ausgeschlossen. Voraussetzung ist, dass die Art der Dachbegrünung über die Anforderungen aus den bau- und naturschutzrechtlichen Verpflichtungen bzw. Regelungen im städtebaulichen Vertrag hinausgeht.

Das Fördermodul 4 Retentionsgründach ist mit allen weiteren, zusätzlichen Fördermodulen kombinierbar, z. B. Modul 3 + Modul 4 = biodiverses Retentionsgründach.

Modul 1: Intensivbegrünung (Dachgarten)

Mit diesem Fördermodul werden eine Intensivbegrünung sowie die Freiraumnutzung des Daches und/oder die Möglichkeit der gärtnerischen Nutzung bzw. Urban-Gardening gefördert.

Förderhöhe:

- Förderung in EUR / m²: 20 EUR / m² (ab 30 cm Substratdicke)
- Max. Förderung in EUR: 2.000 EUR pro Liegenschaft

Förderbedingungen:

- Min. 30 cm Substratdicke
- Vielfältige Bepflanzung mit Stauden und Gehölzen (wie ein ebenerdiger Garten)
- Falls eine Freiraumnutzung oder Möglichkeit zum Urban-Gardening vorgesehen ist, muss diese gemeinschaftlich (durch Hausbewohner*innen, Mitarbeiter*innen etc.) oder öffentlich zugänglich sein (Ausnahme: durch eine Hausgemeinschaft

genutztes, privates Einfamilienhaus).

- Anteil nicht begrünter Dachfläche max. 20 % (Terrassen, Wege etc.)

Modul 2: Solar-Gründach

Mit diesem Fördermodul wird die Kombination aus Extensivbegrünung und solarer Energiegewinnung (das Solar-Gründach) gefördert. Die Förderung gilt für die spezielle Ausführung der Dachbegrünung zur Sicherstellung der Kompatibilität mit einer Photovoltaikanlage und kann mit dem Förderprogramm "Klimafreundlich Wohnen" kombiniert werden.

Förderhöhe:

- Förderung in EUR / m²: 5 EUR / m² Bruttokollektorfläche/ -modulfläche
- Max. Förderung in EUR: 1.000 EUR pro Liegenschaft

Förderbedingungen:

- extensive Dachbegrünung nach den Bedingungen der Grundförderung
- Auflastgehaltenes Solar-Gründachsystem (ohne Durchdringung der Dachhaut)
- Vollflächige Ausbringung des Substrats und der Begrünung unter den Solarmodulen
- Substrat und Pflanzenauswahl speziell angepasst auf die darüber befindliche Solaranlage (ausschließlich niedrig wachsende Pflanzen mit entsprechend angepasstem Substrat etc.). Verzicht auf besonders hochwachsende Pflanzen, um Verschattung zu vermeiden. Eine Pflanzenempfehlung können Sie der Broschüre Solar-Gründach des BUGG entnehmen.
- Abstand zwischen Solarmodulen und Substratoberfläche von min. 20 cm
- Abstand zwischen den Solarmodulreihen bzw. Solarmoduldoppelreihen von min. 50 cm (für Wege).

Modul 3: Biodiversitätsgründach

Mit diesem Fördermodul sollen biodiversitätssteigernde Maßnahmen gefördert werden, die zusätzliche Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten schaffen und die biologische Vielfalt insgesamt auf dem Dach erhöhen.

Förderhöhe:

- Förderung in EUR / m²: 10 EUR / m²
- Max. Förderung in EUR: 2.000 EUR pro Liegenschaft

Förderbedingungen:

- Min. 12 cm Substratdicke
- Eine artenreiche Bepflanzung, bestehend aus min. 25 verschiedenen biodiversitätsfördernden, klimaangepassten und bevorzugt gebietsheimischen Pflanzenarten.
- Punktuelle Substratanhügelungen zur Erhöhung der Standortvielfalt mit min. 30 cm Substratdicke auf min. 20 % der Dachfläche.
- Aufwertung der Dachbegrünung durch weitere "Biodiversitätsstrukturen", wie z. B. Totholz, Steine, Steinhaufen und Sandlinsen als Versteck- und Nistmöglichkeiten sowie Mulden für temporäre Wasserflächen als Vogel- und Insekentränke, auf ca. 30 % der Dachfläche.

Modul 4: Retentions Gründach

Mit diesem Fördermodul sollen besonders abflussreduzierende und wasserspeichernde Gründachsysteme gefördert werden, um durch Verdunstung die Hitze in der Stadt zu minimieren, zur Überflutungsvorsorge bei stärkeren Niederschlägen beizutragen, die städtischen Entwässerungseinrichtungen zu entlasten und eine naturverträgliche Regenwasserbewirtschaftung zu unterstützen.

Förderhöhe:

- Förderung in EUR / m²: 10 EUR / m²
- Max. Förderung in EUR: 1.000 EUR pro Liegenschaft

Förderbedingungen:

- Erhöhung der Abflussverzögerung und Wasserspeicherung durch technisch-konstruktive Elemente (z. B. Retentionselemente, Abflussdrossel usw.), für deren Wirksamkeit ein Nachweis zu erbringen ist
- Zusätzlicher Retentionsraum von min. 60 l / m² über der Dachabdichtung und unterhalb des Begrünungsaufbaus
- Vollflächige Begrünung über dem Retentionsdach zur Steigerung der Verdunstung.

Fassadenbegrünung

Mit der Förderung von Fassadenbegrünungen werden freiwillige Nachrüstungen von Fassadenbegrünungen an bereits vorhandenen Gebäuden und Wänden sowie bei

Neubauten gefördert, die über die Anforderung aus bau- oder naturschutzrechtlichen Verpflichtungen oder städtebaulichen Verträgen hinausgehen.

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Material- und Baukosten einer bodengebundenen oder wandgebundenen Fassadenbegrünung nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien) und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.
- Planungs-, Material- und Baukosten für vorbereitende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Fassadenbegrünung stehen (z. B. Entsiegelungen von Bodenbelägen, Bodenaufbereitung).
- Kosten der Fertigstellungspflege (24 Monate bei bodengebundener Fassadenbegrünung, 12 Monate bei wandgebundener Fassadenbegrünung) nach den anerkannten Regeln der Technik (FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien) und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.

Förderhöhen

- Max. Förderung in % und EUR: 50 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 EUR pro Liegenschaft

Förderbedingungen

- Förderung ab min. 200 EUR förderfähiger Kosten.
- Förderung einer wandgebundenen Fassadenbegrünung, die in Summe eine Fläche von min. 15 m² ergibt.
- Statische Belastbarkeit der Fassaden muss für eine Begrünung ausreichend sein
- Kletterhilfen müssen den Begrünungszweck erfüllen.
- Fassadenbegrünungen aus Pflanzgefäßen mit Rankhilfen (Mindestvolumen 200 l, Mindesthöhe Pflanzgefäß 0,5 m und Rankhilfe 1,5 m) und freistehende Vertikalbegrünungen sind ebenfalls förderfähig.
- Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade darf den gestalterischen, straßenrechtlichen, straßenbautechnischen und verkehrlichen Belangen der Stadt Freiburg i. Br. nicht entgegen stehen. Die Belange der Barrierefreiheit sind zu beachten.
- Keine Förderung von bodengebundener Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern (Wurzelkletterer/ Haftscheibenranker) ohne Kletterhilfe.
- Keine Sanierung vorhandener Fassadenbegrünungen.

Entsiegelung

Mit der Förderung von Entsiegelungsmaßnahmen werden freiwillige Entsiegelungen von ebenerdigen Freiflächen an Bestandsgebäuden gefördert zur:

- Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und anschließenden Begrünung (vollflächige Entsiegelung)
- Sicherstellung der bestehenden Flächennutzung (z. B. als Stellplatz oder Feuerwehrezufahrt) durch Einbau durchlässiger und begrünbarer Flächenbefestigungen (Teilentsiegelung).

Die Förderung kann zur weiteren Aufwertung der anschließenden Begrünung für mehr Biodiversität in der Stadt mit dem Förderprogramm "Artenschutz in der Stadt" kombiniert werden.

Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn der Rückbau einer versiegelten Fläche (z. B. eines Schottergarten) aufgrund einer behördlichen Anordnung vorgenommen werden muss. Von der Förderung ausgeschlossen sind jedenfalls Schottergärten, die ab dem 01. August 2020 angelegt wurden.

Förderfähige Kosten:

- Planungs-, Rückbau- und Entsorgungskosten der Entsiegelung einer vollversiegelten Fläche oder eines Schottergartens nach den anerkannten Regeln der Technik und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.
- Kosten für vorbereitende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der geplanten Entsiegelung stehen (z. B. Entrümpelungen, Abbruch von Hofmauern, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen etc.).
- Planungs-, Material- und Baukosten der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der anschließenden Begrünung (gärtnerische Gestaltung) oder Teilversiegelung durch durchlässige und begrünbare Flächenbefestigungen nach den anerkannten Regeln der Technik und ausgeführt durch einen anerkannten Fachbetrieb.

Förderhöhen:

- Max. Förderung in EUR / m²: 40 EUR / m²
- Max. Förderung in % und EUR: 50 % der förderfähigen Kosten, max. 5.000 EUR pro Liegenschaft
- zusätzliche Förderung:
 - 300 EUR für die Pflanzung eines standortgerechten, bevorzugt gebietsheimischen Laubbaums (Stammumfang mind. 16-18 cm)

- 50 EUR für die Verwendung von biodiversitätsförderndem Saatgut bestehend aus mind. 30 verschiedenen Pflanzenarten (bevorzugt gebietsheimisch z. B. Wiesendruschgut) auf einer zusammenhängenden Fläche von mind. 15 m²

Förderbedingungen:

- Förderung ab einer zusammenhängenden Fläche von mind. 15 m² (Ausnahme: Schottergärten).
- Bei teilversiegelten Flächenbefestigungen: Abflussbeiwert Cs = 0,3 oder geringer mit Nachweis der Durchlässigkeit, begrünter Flächenanteil (Fugen etc.) mind. 30 %.
- Auf die Anforderungen an die Druckstabilität der Flächen muss bei der Entsiegelungsmaßnahme geachtet werden (Belastungsklassen).
- Aufstellflächen für die Feuerwehr müssen weiterhin uneingeschränkt nutzbar sein.
- Bei einer Entsiegelung zum Zweck der Begrünung sind die befestigten Flächen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Die Maßnahme muss in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen und klimatischen Verhältnisse sowie den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes zu verbessern. Dementsprechend ist die Herstellung von Schottergärten, Steingärten o.ä. nicht förderfähig.
- Die Boden- und Grundwassergefährdung oder eine Beeinträchtigung des Menschen als Folge der Entsiegelung muss ausgeschlossen sein. Das beim Umweltschutzamt vorliegende Bodenschutz- und Altlastenkataster gibt Auskunft zur jeweiligen Fläche. Wenn eine Altlast oder eine Verdachtsfläche vorhanden ist, ist die geplante Entsiegelung im Einzelfall durch das Umweltschutzamt Fachbereich Bodenschutz vorab zu prüfen. Die Anforderungen nach § 12 Bundes Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind einzuhalten.
- Für die fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien ist ein Nachweis zu erbringen (Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Freiburg i. Br.)
- Keine Förderung von Holzrosten und Holzpflaster.
- Keine Förderung von Mobiliar, Spielgeräten oder aufwändig gärtnerischen Anlagen, wie z. B. Skulpturenbrunnen.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? - Antragsberechtigung

Für die Förderung von Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung sowie Entsiegelung sind folgende natürliche und juristische Personen antragsberechtigt:

- Eigentümer*innen und Eigentümergemeinschaften von Gebäuden und Grundstücken
- Erbbauberechtigte, Mieter*innen und Mietergemeinschaften, Interessensgruppen

(Vereine, Initiativen) mit Zustimmung des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin

- Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von max. 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von max. 43 Millionen Euro pro Jahr (gemäß KMU-Definition der EU-Kommission)
- Städtische Gesellschaften.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? - Fristen und Verfahren

Fristen und Ablauf

Anträge müssen vor Umsetzung der Maßnahmen gestellt und bewilligt werden. Schon umgesetzte Maßnahmen können nachträglich nicht mehr gefördert werden.

Nach der Antragstellung beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg i.Br. erfolgt bei Bedarf eine standardisierte Beratung (s. 2. Förderfähige Maßnahmen). Wird die Maßnahme anschließend bewilligt, kann sie umgesetzt werden. Nach Umsetzung der Maßnahme sind spätestens nach 3 Monaten die Verwendungsnachweise zu erbringen und mit dem Auszahlungsantrag an die Stadt Freiburg zu schicken, um die bewilligten Fördermittel zu erhalten.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg i.Br. einzureichen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Lageplan (1:500) oder maßstäbliche Skizze mit Maß- und Flächenangaben,
- Angebot mit detaillierter Kostenaufstellung
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse (i. d. R. Grundbuchauszug)
- Erläuterung des Vorhabens, aus der die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist und die eine ausreichende Prüfung der geplanten Maßnahmen ermöglicht
- Fotodokumentation der Ausgangssituation bei Bestandsgebäuden (Zustimmung zur Verwendung der Fotos durch die Stadt Freiburg i. Br.)
- Nachweis der Eignung des ausführenden Fachbetriebs über eine Referenzliste mit vergleichbaren Projekten
- ggf. Vollmacht bzw. Nachweis der Berechtigung, falls der Antrag nicht von Eigentümer*in gestellt wird.
- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU Definition (nur für Unternehmen)

- ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen (z. B. bei Gebäuden unter Denkmalschutz)

Die Stadt kann eine andere Stelle mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragen. Eine solche Beauftragung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mängelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Realisierung der Maßnahme und Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Stadt Freiburg i. Br. oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt einen Orts-termin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweis / Auszahlungsantrag

Als Verwendungsnachweis müssen folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt spätestens 3 Monate nach erfolgter Umsetzung der Maßnahme eingereicht werden:

- Ausgefülltes Formular des Verwendungsnachweises
- Kopie der Rechnungen
- Fotos der Realisierung der Maßnahme (vor der Maßnahme, während der Anlage und Ergebnis)

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege (für Material und Produkte und Umsetzung durch einen Fachbetrieb) nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist mit dem Auszahlungsantrag einzureichen.

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen.
- Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden (als Beginn zählt der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrags).
- Inanspruchnahme des kostenfreien Angebots einer Beratung durch Mitarbeitende der Stadt Freiburg i. Br. bzw. von ihr beauftragten Dritten. Kann nach Prüfung des

Förderantrags je nach Komplexität der Gebäudebegrünung entfallen.

- Die Finanzierung der Maßnahme ist insgesamt sicherzustellen.
- Jede Maßnahme (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung) kann nur einmal pro Liegenschaft und Jahr gefördert werden.
- Die Planung und Umsetzung der geförderten Maßnahme muss nach den anerkannten Regeln der Technik (u. a. DIN-Normen, FLL-Richtlinien) stattfinden und auf die baulichen Gegebenheiten abgestimmt sein.
- Die Planung und Umsetzung der geförderten Maßnahme muss durch einen anerkannten Fachbetrieb stattfinden. Die Eignung des Fachbetriebs muss bei Antragsstellung nachgewiesen werden. Eigenleistungen werden im Rahmen der Förderung nicht anerkannt.
- Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die in Bezug auf ihre Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung keine umweltbelastende Wirkung auslösen.
- Bei der Substratwahl sind das Düngemittelgesetz und die Düngemittelverordnung zu beachten sowie die Bestimmungen nach den FLL-Richtlinien. Es darf kein Torf eingesetzt werden.
- Öffentlich-rechtliche Vorschriften dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden.
- Die Gewährung eines Zuschusses ersetzt notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht. Erforderliche Genehmigungen sind bis zur Bewilligung vorzulegen.
- Naturdenkmale oder gemäß der Baumschutzsatzung geschützte Bäume dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- Bei einer Entsiegelung muss eine Boden- und Grundwassergefährdung als Folge ausgeschlossen sein. Für zu entsiegelnde Flächen, die sich in Wasserschutz-zonen befinden, ist eine Genehmigung der Wasserschutzbehörde vorzulegen.
- Die rechtlichen Vorgaben des Denkmalschutzes und des besonderen Artenschutzes sind zu berücksichtigen.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht zum Anlass einer Mieterhöhung genommen werden.
- Die geförderte Maßnahme ist für die Dauer von min. 10 Jahren ab Fertigstellung zu pflegen und zu unterhalten. Geförderte Baumneupflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- Nach Umsetzung der Maßnahme sollen dem Umweltschutzamt in den ersten drei Jahren jedes Jahr mind. zwei Fotos zur Verfügung gestellt werden, so dass auch die Entwicklung der Flächen beobachtet werden kann.
- Der Antragssteller ist verpflichtet, den Mitarbeitenden der Stadt Freiburg i. Br. bzw. von ihr beauftragten Dritten zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung durch Ortsbesichtigungen zu überprüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren.
- Der Antragssteller gestattet den Mitarbeitenden der Stadt Freiburg i. Br. bzw. von

ihr beauftragten Dritten die fotografische Aufnahme der geförderten Maßnahme und die Verwendung der Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung.

- Die Antragsteller geben ebenso ihr Einverständnis für etwaige Kartierungen oder Begutachtungen der Flächen bzw. Maßnahmen nach deren Umsetzung, die selbstverständlich immer in Abstimmung mit Ihnen als Eigentümer bzw. Mieter stattfinden.
- Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten.
- Abweichungen von der Richtlinie sind nur in begründeten Fällen möglich und sind vor Beginn der Maßnahme abzustimmen.
- Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen die Richtlinie verstoßen wird.
- Die Kommunalfördermittel können mit anderen Fördermitteln der Stadt Freiburg (z. B. Förderprogramm "Klimafreundlich Wohnen" sowie "Artenschutz in der Stadt") kumuliert werden soweit dies nicht von anderen Fördergebern ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Allgemeine Ausschlusskriterien einer Förderung

- Maßnahmen, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen vorgeschrieben sind (z. B. Festsetzungen in Bebauungsplänen, Pflanzverpflichtungen nach der Baumschutzsatzung, Pflanzgebote nach LBO § 9 Abs.1 sowie Kompensationsverpflichtungen nach dem BNatschG § 15.).
- Maßnahmen, die aufgrund von behördlichen Anordnungen durchgeführt werden müssen.
- Maßnahmen, die den bauplanungsrechtlichen oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften entgegenstehen.
- Maßnahmen, welche vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen wie z. B. Kinderspielplätze, PKW-Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte beeinträchtigen
- Maßnahmen, für die die notwendigen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen.
- Maßnahmen, von denen nachteilige Wirkungen für Mensch und Umwelt (u. a. Boden, Grundwasser) ausgehen können.
- Sanierungen vorhandener Gründächer, begrünter Fassaden oder entsiegelter Flächen.

6. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Freiburg fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie z. B. die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt erhoben werden.

7. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Freiburg gewahrt. Daten (z. B. Fotos der Maßnahmen) werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Freiburg hat, ist sie nach erteilter Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

8. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500,00 EUR, da die Stadt Freiburg gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 15. Juni 2021 in Kraft.

10. Übersicht der förderfähigen Maßnahmen, Förderkriterien und Förderhöhen

| Geförderte Maßnahme | Förderbedingungen (Auszug) | Förderhöhe | Kombinationsmöglichkeit |
|---|---|---|--|
| <p><i>Dachbegrünung</i> <Grundförderung></p> | <ul style="list-style-type: none"> – Mindestfläche von 18 m² – Bestandsgebäude: Substratdicke min. 8 cm – Neubauten: Substratdicke min. 12 cm – Artenreiche Bepflanzung – Keine Förderung auf Neubauten mit verpflichtender Dachbegrünung – Keine Sanierung vorhandener Gründächer | <ul style="list-style-type: none"> – Max. 25 EUR / m² – Max. 50 % der förderfähigen Kosten oder 5.000 EUR pro Liegenschaft – 50 EUR für die Verwendung von biodiversitätsförderndem, bevorzugt gebietsheimischen Saatgut - vorwiegend Kräutern und Gräsern zur Erhöhung der Verdunstungsleistung - auf mind. 15 m² | <ul style="list-style-type: none"> – Mit allen zusätzlichen Fördermodulen der Dachbegrünung |
| <p><i>Dachbegrünung</i> <Intensivbegrünung></p> | <ul style="list-style-type: none"> – Min. 30 cm Substratdicke – Vielfältige Bepflanzung mit Stauden und Gehölzen – Anteil nicht begrünter Dachfläche max. 20 % | <ul style="list-style-type: none"> – 20 EUR / m² – Max. 2.000 EUR pro Liegenschaft | <ul style="list-style-type: none"> – Zusätzliches Fördermodul Retentions Gründach |
| <p><i>Dachbegrünung</i> <Solar-Gründach></p> | <ul style="list-style-type: none"> – Auflastgehaltenes Solar-Gründachsystem (ohne Durchdringung der Dachhaut) | <ul style="list-style-type: none"> – 5 EUR / m² Bruttokollektorfläche/ - modulfläche | <ul style="list-style-type: none"> – Förderprogramm "Klimafreundlich Wohnen" |

| Geförderte Maßnahme | Förderbedingungen (Auszug) | Förderhöhe | Kombinationsmöglichkeit |
|--|--|---|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Vollflächige Ausbringung der Dachbegrünung – Substrat und Pflanzenauswahl speziell angepasst auf die darüber befindliche Solaranlage – Abstand zwischen Solarmodulen und Substratoberfläche von min. 20 cm – Abstand zwischen den Solarmodul- bzw. Solarmoduldoppelreihen von min. 50 cm (für Wege) | <ul style="list-style-type: none"> – Max. 1.000 EUR pro Liegenschaft | <ul style="list-style-type: none"> – Zusätzliches Fördermodul Retentionsgründach |
| <p><i>Dachbegrünung</i> <Biodiversitätsgründach></p> | <ul style="list-style-type: none"> – Min. 12 cm Substratdicke – Artenreiche Bepflanzung (min. 25 verschiedenen Pflanzenarten). – Punktuelle Substratanhügelungen – Aufwertung der Dachbegrünung durch weitere "Biodiversitätsstrukturen auf ca. 30 % der Dachfläche | <ul style="list-style-type: none"> – 10 EUR / m² – Max. 2.000 EUR pro Liegenschaft | <ul style="list-style-type: none"> – Zusätzliches Fördermodul Retentionsgründach |
| <p><i>Dachbegrünung</i></p> | <ul style="list-style-type: none"> – Erhöhung der Abflussverzögerung | <ul style="list-style-type: none"> – 10 EUR / m² | <ul style="list-style-type: none"> – Zusätzliches För- |

| Geförderte Maßnahme | Förderbedingungen (Auszug) | Förderhöhe | Kombinationsmöglichkeit |
|----------------------------|--|--|--|
| <Retentions Gründach> | <ul style="list-style-type: none"> und Wasserspeicherung durch technisch-konstruktive Elemente – Zusätzlicher Retentionsraum von min. 60 l / m² – Vollflächige Begrünung über dem Retentionsdach | <ul style="list-style-type: none"> – Max. 1.000 EUR pro Liegenschaft | <ul style="list-style-type: none"> dermodul Retentionsgründach |
| <i>Fassadenbegrünung</i> | <ul style="list-style-type: none"> – Förderung ab min. 200 EUR förderfähiger Kosten – Wandgebundene Fassadenbegrünung: min. 15 m² – Keine Förderung von bodengebundener Fassadenbegrünung mit Selbstklimmern ohne Kletterhilfe | <ul style="list-style-type: none"> – Max. 50 % der förderfähigen Kosten oder 5.000 EUR pro Liegenschaft | <ul style="list-style-type: none"> – - Förderprogramm – "Artenschutz in der Stadt" |
| <i>Entsiegelung</i> | <ul style="list-style-type: none"> – mind. 15 m² zusammenhängende Fläche (Ausnahme: Schottergärten) | <ul style="list-style-type: none"> – max. 40 EUR / m² – Max. 50 % der förderfähigen Kosten oder 5.000 EUR pro Liegenschaft – 300 EUR für die Pflanzung eines Laubbaums | <ul style="list-style-type: none"> – - Förderprogramm – "Artenschutz in der Stadt" |

| Geförderte Maßnahme | Förderbedingungen (Auszug) | Förderhöhe | Kombinationsmöglichkeit |
|----------------------------|-----------------------------------|---|--------------------------------|
| | | – 50 EUR für die Verwendung von biodiversitätsförderndem, bevorzugt gebietsheimischen Saatgut auf mind. 15 m ² | |